

RS Vwgh 1987/10/8 83/07/0174

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.10.1987

Index

L66503 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Niederösterreich

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §11;

FIVfLG NÖ 1975 §22 Abs3 idF 6650-2;

Rechtssatz

Durch die Vorschrift des § 22 Abs 3 NÖ FIVfLG, die vorläufige Übernahme habe derart zeitgerecht zu erfolgen, dass eine Bewirtschaftung unter Bedachtnahme auf den Vegetationsablauf durch den Übernehmer möglich sei, wird den einzelnen Parteien kein Recht auf eigenmächtiges Vorgehen eingeräumt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1983070174.X03

Im RIS seit

07.10.2004

Zuletzt aktualisiert am

04.05.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at